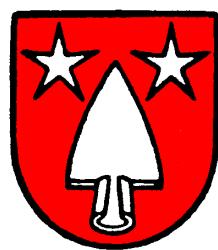


**EINWOHNERGEMEINDE
BOLKEN**



WINTERDIENST - KONZEPT

Winterdienst-Konzept der Einwohnergemeinde Bolken

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	
1.1 Zweck	1
1.2 Geltungsbereich	1
1.3 Ziele des Winterdienstes	1
1.4 Zuständigkeiten	1
2. Gesetzliche Grundlagen und Normen	
2.1 Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis	2
2.2 Strassengesetz (StrG)	3
2.3 Strassenverkehrsgesetz (SVG)	3
2.4 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)	3
2.5 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	3
2.6 Normen	3
3. Definition und Begriffe	
3.1 Winterdienst-Standards	4
3.2 Mitteleinsatz	4
3.3 Klassierung Strassen nach Plan	5
4. Definitionen für den Winterdienst	
4.1 Arten und Auftreten von Winterglätte	5
4.2 Winterdienst-Standards	6
4.3 Dringlichkeitsstufen	6
4.4 Massnahmen	7
5. Winterdienstbetrieb	
5.1 Zuständigkeit	7
5.2 Vorbereitungsarbeiten	7
5.3 Winterdienstbereitschaft (Pikett)	8
5.4 Winterdiensteinsatz	8
6. Privatgrundstücke	
6.1 Schneeräumung	9
6.2 Salzeinsatz	9
6.3 Schnee von Privatgrund	9
6.4 Haftung	9
6.5 Privateinfahrten/Wege und Plätze	10
6.6 Schneedepot	10

7. Pflichten der Grundeigentümer

7.1	Sträucher und Bäume	10
7.2	Parkierte Fahrzeuge	10

8. Administratives

8.1	Rapportwesen	10
8.2	Unfallverhütung	11
8.3	Unfall- und Schadensmeldung	11
8.4	Meldepflicht	11

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bolken erlässt folgendes Winterdienst-Konzept:

1 Allgemeines

1.1 Zweck des Konzepts

Dieses Konzept dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten in der Gemeinde Bolken.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz der Gemeinde Bolken.

1.3 Ziele des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen, Fusswegen und Plätzen im bewohnten Gebiet, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst miteinzubeziehen. Ausserhalb der Bauzone wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrt zu Siedlungen, Reservoirs etc.).

Ein allfälliger Winterdienst auf privaten Strassen und Grundstücken wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen (vorbehalten bleiben rechtlich vereinbarte im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten). Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.

Auftrag der Gemeinde ist es, auch im Winter Strassen, Trottoir, Plätze und Wege mit den geeigneten Mitteln **möglichst** gefahrlos befahrbar und begehbar zu halten. Eine Betriebsbereitschaft aller gemeindeeigenen und privaten Strassen (nur Dienstbarkeiten) auf Gemeindegebiet rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden.

Der Einsatz von Streumitteln wird durch die Chemikalien-Risiko-Verordnung geregelt. Es gilt der Grundsatz «So wenig Streumittel wie möglich, so viel Streumittel wie nötig». Schneebedeckte Strassen werden immer zuerst geräumt, anschliessend erfolgt der Einsatz der Streumittel. Auf einen präventiven Einsatz von Streumitteln wird grundsätzlich verzichtet.

1.4 Zuständigkeiten

1.4.1 Generelle Zuständigkeit

Für die Organisation des Winterdienstes in der Gemeinde Bolken ist der Gemeinderat zuständig. Sie trifft die notwendigen Anordnungen und Entscheide.

1.4.2 Kantonsstrasse ohne Trottoir

Strassenunterhalt Kreis I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

1.4.3 Gemeinestrassen, Trottoir, Fusswege

Gemeinde Bolken

1.4.4 Privatstrassen, Hauszufahrten und Vorplätze

Eigentümer der Anlagen

1.4.5 Flurwege und Waldstrassen (Kein Winterdienst)

Eigentümer der Anlagen

1.4.6 Freilegen von Hydranten

Gemeinde Bolken

2 Gesetzliche Grundlagen und Normen

2.1 Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis

Die Rechtsprechung unterstellt die Haftpflicht des Gemeinwesens für Schäden, die aus einem Werkmangel oder mangelhaftem Unterhalt öffentlicher Strassen entstanden sind, nicht dem öffentlichen Recht, sondern der Regelung von Art. 58 des Obligationenrechts (OR) über die Werkeigentümerhaftung. Eine Strasse oder ein Gehweg ist ein Werk im Sinne der Bestimmung des Bundescivilrechts und demnach so zu unterhalten, dass es für den Gebrauch, zu dem es bestimmt ist, genügende Sicherheit bietet. Zum Unterhalt gehört auch ein angemessener Winterdienst.

Das Bundesgericht kommt in einem wegweisenden Fall zum Entscheid, dass der blosse Umstand, dass sich im Zusammenhang mit Glatteis und Schneeglätte auf einem Fussweg oder auf einer Strasse ein Unfall ereignet, nicht zwingend auf einen mangelhaften Unterhalt im Sinne von Art. 58 OR schliessen lässt. Das Strassennetz kann wegen seiner Ausdehnung nicht in gleichem Masse unter Kontrolle gehalten werden wie zum Beispiel ein einzelnes Gebäude.

Der Schnee kann nicht an allen Orten gleichzeitig weggeräumt werden. Die Aufwendungen des Gemeinwesens für den winterlichen Strassendienst müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu seinen Mitteln und zu seinen übrigen Auslagen stehen. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Massnahmen nach den zeitlichen, technischen und finanziellen Gegebenheiten zumutbar sind (BGE 20/2009 Urteil vom 23. März 2009 der I. zivilrechtlichen Abteilung).

Die Rechtsprechung hat unter dem Blickwinkel der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit in langjähriger Praxis folgende Regeln entwickelt:

- Auf Autobahnen werden die Schwarzräumung und der Einsatz von Taumitteln vorausgesetzt.
- Auf Fahrbahnen und Trottoirs innerorts ist grundsätzlich von einer Streusalzpflicht auszugehen, soweit dies für die Bekämpfung der Schnee- und Eisglätte notwendig ist, insbesondere in Städten und grösseren Ortschaften.
- In kleinen Ortschaften und ausserhalb der Ortszentren, also etwa in Aussenquartieren, sind die Anforderungen weniger streng. Viel benützte Trottoirs und Strassenübergänge sind zum Schutz der Fussgänger/innen jedoch nötigenfalls mehrmals zu bestreuen.

- Ausserorts besteht aus Sicht der Werkeigentümerin grundsätzlich keine Streusalzpflicht. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Gericht die Unterlassung der Glatteisbekämpfung auf verkehrsreichen Strassen sowie an gefährlichen und exponierten Stellen wie Brücken unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit auch ausserorts als mangelhaften Unterhalt auslegen kann. In diesem Fall würde die Werkeigentümerin schadensatzpflichtig.
- Durch das Aufstellen der Warntafel "Reduzierter Winterdienst" kann die Werkeigentümerhaftung nicht wegbedungen werden.
- Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist das Vorliegen eines schriftlich festgehaltenen Winterdienstkonzeptes unerlässlich.

2.2 Strassengesetz (StrG)

Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend, sicher und für die Umgebung möglichst scho-nend benutzt werden können. Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Instandhaltung, die Ausbesserung von Schäden, die Staubbekämpfung, die Reinigung, den Winterdienst und die Öffnung nach ausserordentlichen Naturereignissen (§ 25 StrG). Unterhaltpflichtig sind die Ge-meinden.

2.3 Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Für die Führer/innen von Fahrzeugen gilt, dass die Geschwindigkeit stets den Umständen anzu-passen ist, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Ver-kehrs- und Sichtverhältnissen (Art. 32 SVG).

2.4 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Die Verordnung legt fest, dass soweit zweckmässig, schneebedeckte Strassen mechanisch zu räu-men sind, bevor Auftaumittel eingesetzt werden. Zudem dürfen Auftaumittel im öffentlichen Winterdienst nur eingesetzt werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächen-einheit bestreuen. Wann, wo und wie Auftaumittel bei öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen verwendet werden, ist in einem Winterdienstkonzept festzulegen.

2.5 Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Gemäss Artikel 6 GSchG ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Diese Bestimmung gilt auch im Umgang mit Auftaumitteln.

2.6 Normen

In den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrs fachleute (VSS) finden sich zahlreiche Bestimmungen zu Themen wie Wetterinformation, Winterdienst Standard, Rou-ten-planung, Schneeräumung, Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln usw. Die Ge-meinde Bolken richtet sich nach diesen Normen, welche letztlich auch Gegenstand des Winter-dienstkonzeptes sind.

3 Definition und Begriffe

3.1 Winterdienst-Standards

3.1.1 Standard A Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schne- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

3.1.2 Standard B Verzögerte Schwarzräumung

Bei der verzögerten Schwarzräumung wird die mittels Pflug mechanisch geräumte Strasse vorerst mit einer griffigen Schneefahrbahn befahrbar gehalten. Die verzögert eintretende Schnee- und Eisglätte wird mechanisch geräumt und anschliessend mit Salz bekämpft. Die derart behandelte Strecke wird unter Verkehr schneefrei.

3.1.3 Standard C Weissräumung

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrenen Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit abstumpfende Mittel gestreut oder die Oberfläche aufgeraut werden.

3.1.4 Standard D Kein Winterdienst

Es werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.

3.2 Mitteleinsatz

3.2.1 Räumungstechniken

Bei einseitigem Quergefälle soll die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand erfolgen, damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst (Vereisungsgefahr).

Beim Pflügen der Fahrbahnen muss auf die Räumung der Gehwege Rücksicht genommen werden. Die Fahrgeschwindigkeit der Schneepflüge ist so zu wählen, dass der Schnee nicht auf die Gehwege geworfen wird.

Bei Überführungen ist langsam zu fahren, damit der Schnee nicht auf die darunterliegenden Anlagen fällt.

Bei Kreuzungen, Einmündungen, Anschlussbauwerken usw. muss die ganze Strassenfläche von Schnee geräumt werden, um gute Sichtverhältnisse und damit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

3.2.2 Auftauende Mittel

In der Gemeinde Bolken wird grundsätzlich festes Auftausalz eingesetzt. Der Salzstreuer ist wegabhängig.

3.2.3 Abstumpfende Mittel

Diese Mittel werden ausschliesslich für die Eisbekämpfung auf Nebenstrassen, Trottoir und Fusswegen eingesetzt. In erster Priorität kommt Splitt und Anti-Gliss (Ökosplitt) zum Einsatz, in Ausnahmefällen kann auch Sand, Holzschnitzel oder Sägemehl verwendet werden.

3.2.4 Handräumung

Treppen werden von Hand geräumt.

3.3 Klassierung Strassen nach Plan

3.3.1 Hauptverkehrsstrassen (orange)

Kantonsstrassen

3.3.3 Klasse 2 Strassen (grün)

Alle übrigen Gemeindestrassen die mit Belag befestigt sind.

3.3.4 Klasse 4 Naturstrassen kein Winterdienst (schwarz)

Gemeindestrassen-Natur

3.3.5 Klasse 3 Privat (rot)

Privatstrassen gem. 6.0

4 Definitionen für den Winterdienst

4.1 Arten und Auftreten von Winterglätte

Die Winterglätte setzt die Griffigkeit der Verkehrsflächen stark herab und führt zu einer reduzierten Sicherheit im Strassenverkehr. Sie kann plötzlich flächig oder stellenweise auftreten und ist nicht immer einfach erkennbar. Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Kenntnis über deren Entstehung wichtig. Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

Glatteis	entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.
Eisregen	entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.

Eisglätte	entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsoberfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt.
Reifglätte	entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reif umwandelt.
Schneeglätte	entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

4.2 Winterdienst-Standards

Standard	Definition
A	Schwarzräumung (dauerhaft)
B	Schneeglätte vermeiden und längerfristig, auch unter Ausnutzung der klimatischen Bedingungen, eine Schwarzräumung anstreben
C	Weissräumung Fahrbahnen und Gehwege sind ohne den Einsatz von Auftaumittel stets offen zu halten Auf Strassen mit Standard C definiert die VSS-Norm für einen Einsatz eine minimale Schneehöhe von 5 cm
D	Kein Winterdienst

4.3 Dringlichkeitsstufen

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte werden den Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung folgenden Dringlichkeitsstufen sowie Winterdienst-Standards und Bearbeitungszeiten zugewiesen:

Stufe	Strassentyp	Standard	Schnee	Winterglätte
1	Strassen mit öffentlichen Verkehrsmittel, Steilstrecken, Zufahrten zu Bahnhöfen	B	3h	2h
2	Wichtige Strassen und Parkplätze, Fusswege insb. zu öffentlichen Gebäuden und Schulhäusern	B	+4 h	+1 h
3	Alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen	C	+ 6 h	+ 1 h
4	Kein Winterdienst	D		

Zwischen 20.00 Uhr und 04.00 Uhr wird kein Winterdienst gewährleistet!

4.4 Massnahmen

4.4.1 Andauernder Schneefall

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der 1. Dringlichkeitsstufe wiederholt zu Räumen, jene der 2. und 3. Dringlichkeitsstufe möglichst bald danach.

4.4.2 Wechselhafte Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

4.4.5 Schneeabfuhr

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen
- keine Möglichkeit Schnee zu deponieren - den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern so zum Beispiel bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen usw.

Zu unterlassen ist:

- Schneehaufen um Hydranten herum aufzutürmen.
- Schnee in Gewässern abzulagern

Frischer Schnee kann auf zugewiesenen unbefestigten Deponieplätzen gelagert werden.

5 Winterdienstbetrieb

5.1 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für den Winterdienst.

5.2 Vorbereitungsarbeiten

5.2.1 Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug oder Schneefräse

- Winterräder montieren (zusätzlich bei Bedarf Ketten)
- Schneepflug montieren und einsatzbereit machen und kontrollieren
- Steuerpult für Salzstreuer montieren

Termin: 1. November

5.2.2 Salzstreuer

- Salzstreuer bereitstellen, kontrollieren und mit Salz füllen

Termin: 1. November

5.2.3 Schneefähle setzen

- Hydranten mit blauen Pfählen kennzeichnen
- Dort wo die Strasse bei Schneefall nicht mehr zu erkennen ist, werden rote Pfähle gesetzt.
- Bestimmte Hindernisse werden mit roten Pfählen markiert, sofern die Gefahr besteht, dass sie beim Winterdiensteinsatz beschädigt werden

Termin: 1. November

5.2.4 Nachführen der Dokumentationen

- Einsatzplan für den Winterdienst erstellen
- Auftrag und Koordination mit dem privaten Unternehmer sicherstellen
- Bei Bedarf Strassenverzeichnis aktualisieren
- Merkblätter aktualisieren
- Pikettliste erstellen

Termin: Ende Oktober

5.3 Winterdienstbereitschaft (Pikett)

Die Winterdienstbereitschaft gilt von Oktober bis Ende März.

5.4 Winterdiensteinsatz

5.4.1 Voraussetzungen

Als Voraussetzung für den Winterdiensteinsatz gelten:

- a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse auf Grund der Wettervorhersage von Meteo Schweiz, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen, usw.
- b) Bildung von Winterglätte infolge:
 - Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken
 - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperaturen
 - Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
 - Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee
- c) Neuschnee beginnender Schneefall
- d) Tauwetter
 - Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)

5.4.2 Aufgebot und Ausrücken.

Wird durch Werkhofmitarbeiter und Privaten Unternehmer geregelt

5.4.3 Einsatzmittel

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand ist so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 4 bis 8 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

6 Privatgrundstücke

6.1 Schneeräumung

Grundsätzlich werden private Strassen und Grundstücke durch die Gemeinde nicht geräumt. Ausnahmen sind möglich, wenn private Strassen

- einen Ausbaustandard aufweisen, welcher den Einsatz der gemeindeeigenen Räumungsmaschinen schadenfrei erlaubt.
- entweder durchgehend oder mit einem genügend grossen Kehrplatz ausgebaut sind.

Gesuche um Schneeräumung auf privaten Strassen sind schriftlich an die Bauverwaltung zu richten. Die aus der Schneeräumung entstehenden Kosten verrechnet werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Schneeräumung von Privatstrassen durch die Gemeinde. Auch wenn der Service bereits seit Jahren unentgeltlich erfolgt ist.

6.2 Salzeinsatz

Die Gemeinde Bolken streut in der Regel kein Salz oder Splitt auf privaten Strassen. Wer das möchte, muss diese Arbeiten selber ausführen oder jemandem in Auftrag geben.

6.3 Schnee von Privatgrund

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, Terrassen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, kann den betreffenden Grundeigentümer/innen der Mehraufwand zu verrechnet werden.

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den betroffenen Grundeigentümern selber und auf eigene Kosten zu entfernen.

6.4 Haftung

Schlecht unterhaltene Privatstrassen können von der Gemeinde Bolken vom obligatorischen Weissräumen ausgeschlossen werden, wenn die Gefahr besteht, dass das Bauwerk durch Räumdienstarbeiten beschädigt werden kann (Belag und Randabschlüsse).

Die Politische Gemeinde/ der Unternehmer haftet nur für Schäden, welche durch eigenes Verschulden entstanden sind. Schäden an einem schlecht unterhaltenen Bauwerk (Belag und Randabschluss) werden abgelehnt.

6.5 Privateinfahrten/Wege und Plätze

Der Winterdienst ist nicht zuständig für das Wegräumen von seitlich liegengebliebener Schneewölle. Die Grundeigentümer sind für die Räumung selber verantwortlich. Die Öffnung von privaten Einfahrten ist Sache der Grundeigentümer (Art. 74 Strassengesetz).

6.6 Schneedepot

Schneedepots auf Privatgrundstücken müssen geduldet werden.

7 Pflichten der Grundeigentümer

7.1 Sträucher und Bäume

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung bis spätestens 31. Oktober zurückzuschneiden. Verantwortlich dafür ist der Grundeigentümer. Die Bauverwaltung ist befugt, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und nach vorheriger Ankündigung, die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen oder ausführen zu lassen.

7.2 Parkierte Fahrzeuge

7.2.1 Öffentlicher Grund

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.

7.2.2 Privatgrundstück

Werden Privatstrassen oder Zufahrten mit abgestellten Fahrzeugen verstellt, wird der Winterdienst nicht ausgeführt.

8 Administratives

8.1 Rapportwesen

Der Einsatzleiter ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte richtig ausgefüllt und weitergeleitet werden.

Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass bei Rückfragen (vor allem durch Versicherungen) auch einige Monate nach dem Winterdienst belegbar ist, ob und wie eine Strasse zu einer bestimmten Zeit bedient worden ist. Er enthält mindestens:

- Datum, Aufgebotszeit, Beginn des Einsatzes, Ende des Einsatzes, Einsatzdauer
- Art des Einsatzes: Salzeinsatz, Pfadeinsatz, Handarbeit

- Benutztes Fahrzeug
- Salzverbrauch
- Besondere Vorkommnisse
- Fotos

8.2 Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen für ihren eigenen Schutz vor dem Strassenverkehr achten und Warnkleidung gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen.

Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter gemäss Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) in Funktion zu setzen.

8.3 Unfall- und Schadenmeldung

Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so ist die Gemeinde sofort zu benachrichtigen. Handelt es sich um schwerere Fälle (Körperverletzungen von Personen), so muss die Polizei beigezogen werden. Gleichzeitig sind die Namen und Adressen allfälliger Zeugen und Zeuginnen des Ereignisses festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen.

Sachschäden durch Dritte (Firmen im Auftrag der Gemeinde) sind vertraglich geregelt.

8.4 Meldepflicht

Ereignisse wie Unfälle, Schäden und Unregelmässigkeiten von Mitarbeitenden sowie Unternehmen sind der Gemeinde sofort zu melden, der sie (wenn nötig) auf dem Dienstweg weiterleitet.

Vom Gemeinderat beschlossen am 01. Juli 2024



Patrick Meier
Gemeindepräsident



Thomas Beer
Gemeindevorwalt